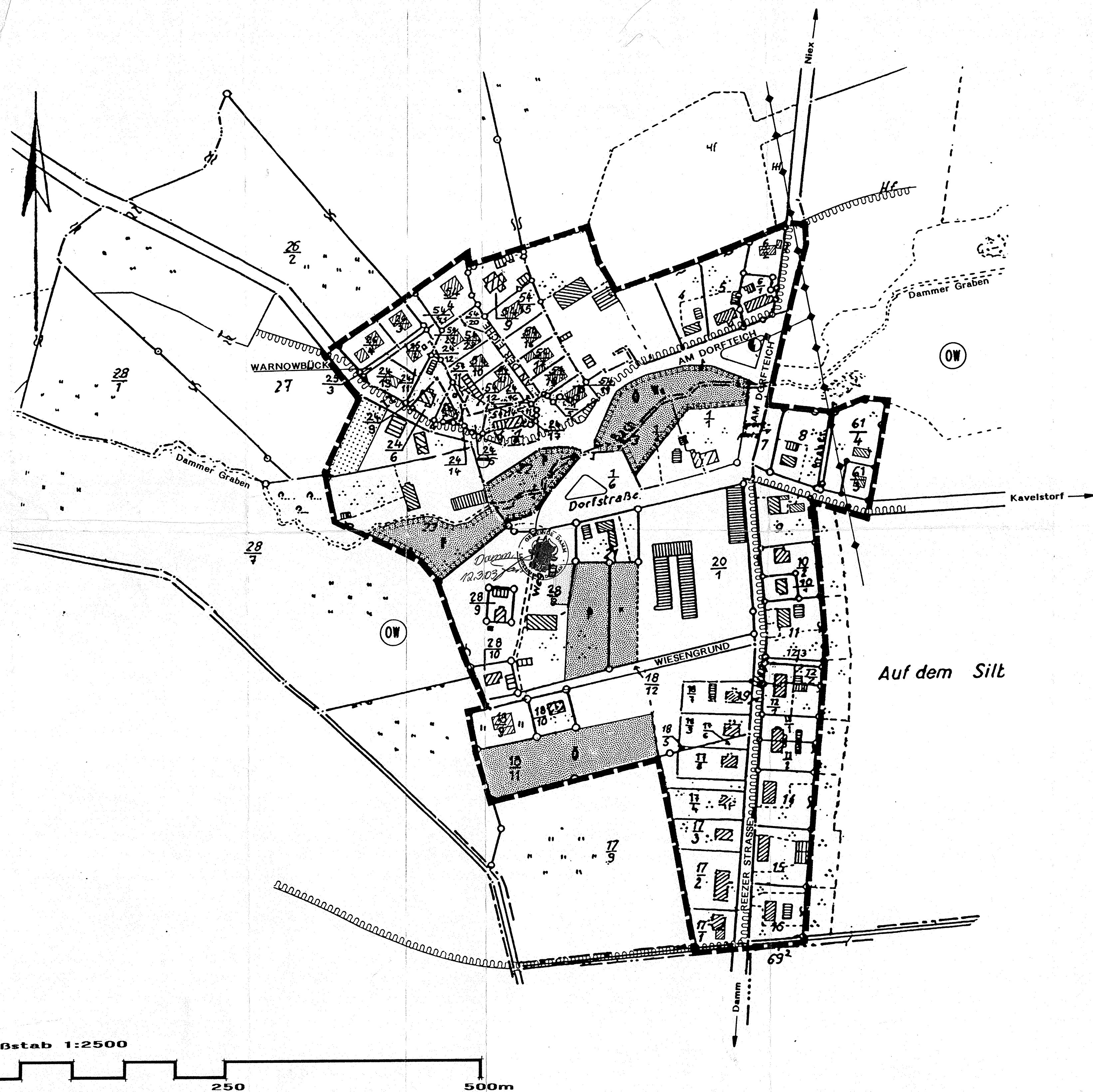


SATZUNG DER GEMEINDE DAMM

für die Ortslage DAMM

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB



Kartengrundlage: Flurkarte M 1:3860 mit Ergänzungen (unvermessen)

PLANUNGSSTAND AUGUST 2000

planungsbüro haffmann
ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Wismarsche Straße 51 18236 Kröpcke

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	(§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)
	Abrundungsfläche (Ergänzung)	(§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
	Grünfläche, O = Öffentlich, P = Privat	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (von Bebauung freizuhaltende Fläche)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Schutzgebiet für Oberflächenwasser	
	Oberirdische Leitung hier: Elst-20kV-Freileitung	
	Trafostation	
	Abwasserpumpstation	
	vorhandene hochbauliche Anlagen	
	vorhandene hochbauliche Anlagen	
	vorhandene Flurstücksgränze	
	Flurstücksbezeichnung	

SATZUNG DER GEMEINDE DAMM

für die ORTSLAGE DAMM über

1. die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB), Klarstellung, sowie
2. Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB), in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, Ergänzung.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung MV (LBauO M/V) vom 06.05.1998 (GVBl. MV S. 468, 612), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2000 nachfolgende Innenbereichssatzung für die Ortslage Damm erlassen.

§ 1 Gegenstand

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Damm werden hiermit festgelegt.
2. Die im Lageplan (nebenstehende Karte) näher bezeichneten Außenbereichsflächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach Abs. 1 einbezogen.

Die nebenstehende Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässige bauliche Nutzung und örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 34 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 86 LBauO M/V werden folgende textliche Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen baulichen Nutzung bzw. örtliche Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich getroffen.

1. Als Höchstmaß für die Grundflächenzahl gilt GRZ 0,3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Die Zahl der Vollgeschosse wird mit 1 festgesetzt.
Ein ausgebautes Dachgeschoß darf kein Vollgeschoß ergeben.
3. Als Dachform sind nur Sattel- und Walmdach zulässig (Ausnahme: Carports und Nebenanlagen), zulässige Dachneigung allgemein 22° bis 48°. Bei Wohngebäuden zulässige Dachneigung 38° bis 48°. Drempel sind nicht zulässig.
4. Die Hausfassaden sind nur als Putz- oder Klinkerfassaden zulässig.

§ 3

Ausgleichsmaßnahme für die einbezogene Fläche gemäß § 1a BauGB

Als Ausgleichsmaßnahme für die einbezogene Fläche (Teilfläche von Flurstück 27) sind im Bereich der öffentlichen Grünflächen zwei großkronige, einheimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsbüchlichen Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

10. Nach der Beteiligung des berührten Trägers öffentlicher Belange, dem Landkreis Bad Doberan, mit Schreiben vom 01.03.2002 und des betroffenen Grundstückseigentümers mit Schreiben vom 06.03.2002 hat die Gemeinde Damm die Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Damm für den Ort Damm im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
Die Änderung betrifft die zeichnerische Darstellung für das Flurstück 28/8 der Flur 1 der Gemarkung Damm.
Um das Bauen auf diesem räumlich eng begrenzten Bereich zu erleichtern, wird die Darstellung der privaten Grünfläche den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Damm, den 12.03.03

11. Die Änderung der Satzung wurde unter Berücksichtigung der Hinweise in öffentlicher Sitzung am 25.03.2002 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Damm als Satzung beschlossen.

Damm, den 12.03.03

12. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Damm, den 12.03.03

13. Die Stelle, bei der der Beschluss zur Änderung der Satzung und die geänderte Planzeichnung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten kann ist, ist am 15.11.2002 im Amtsanzeiger des Amtes Warnow - Ost bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Änderung der Satzung ist am 16.11.2002 bekannt gemacht worden.

Damm, den 12.03.03

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.09.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes dem „Warnow-Ost“-Amtsanzeiger am 15.10.1999 erfolgt.

Damm, den 18.12.00

2. Der Entwurf der Satzung hat in der öffentlichen Sitzung am 22.05.2000 bis 26.06.2000 öffentlich ausliegen.

Damm, den 18.12.00

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind am 28.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Damm, den 18.12.00

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Wünsche und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.12.2000 geprüft.

Damm, den 18.12.00

5. Die Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) vom 18.12.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Damm, den 18.12.00

6. Die Satzung wurde mit Anschriften vom 18.12.2000 dem Landrat des Landkreises Bad Doberan angezeigt.

Damm, den 17.01.01

7. Der Landrat des Landkreises Bad Doberan hat am 17.01.2001 die Satzung des Amtes Warnow-Ost bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.01.2001 in Kraft getreten.

Damm, den 17.01.01

8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Damm, den 17.01.01

9. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Damm, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 15.11.2002 im Amtsanzeiger des Amtes Warnow - Ost bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.01.2001 in Kraft getreten.

Damm, den 17.01.01

10. Die Satzung wurde hiermit ausgefertigt.

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01

Damm, den 17.01.01